

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter R in der Beschwerdesache Bf, über die Beschwerde vom 07.03.2016 gegen den Bescheid der belangten Behörde Finanzamt Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf vom 05.02.2016, betreffend Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 19.09.2019 in Abwesenheit des Beschwerdeführers Bf., in Anwesenheit des Amtsvertreters AV und im Beisein der Schriftführerin SF, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 05.02.2016 verfügte die Abgabenbehörde den Ablauf der mit Bescheid vom 28.11.2013 bewilligten Aussetzung der Einhebung der nachstehend angeführten Abgabenschuldigkeiten gemäß § 212a BAO infolge Erledigung der für die Aussetzung Anlass gebenden Beschwerde.

Abgabe	Fälligkeit	Betrag
Umsatzsteuer 03-09/2010	15.11.2010	€ 27.025,22
Umsatzsteuer 10-12/2010	15.02.2011	€ 11.524,71
Umsatzsteuer 01-03/2011	16.05.2011	€ 14.000,00
Umsatzsteuer 04/2011	15.06.2011	€ 4.668,00
Umsatzsteuer 08/2011	17.10.2011	€ 2.000,00

Mit Beschwerde vom 04.03.2016 beantragte der Beschwerdeführer (Bf), seine Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Weiters beantragte er, dass er zur Beschwerdeverhandlung geladen werde.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 18.03.2016 wies die Abgabenbehörde die Beschwerde als unbegründet ab.

Zur Begründung wurde Folgendes ausgeführt:

„Gemäß § 212a Abs. 1 erster Satz BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrundeliegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld.

Nach Abs. 3 leg.cit. können Anträge auf Aussetzung der Einhebung bis zur Entscheidung über die Bescheidbeschwerde (Abs. 1) gestellt werden.

Nach Abs. 5 leg.cit. besteht die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer über die Beschwerde (Abs. 1) ergehenden

a) Beschwerdeentscheidung oder

b) Erkenntnisses oder

c) anderen das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigung zu verfügen.

Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Beschwerdeentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Falle der Einbringung eines Vorlageantrages nicht aus.

Daraus ergibt sich, dass auch bei der Abweisung einer Beschwerde durch das Finanzamt mittels Beschwerdeentscheidung, im Falle einer bereits bewilligten Aussetzung der Einhebung deren Ablauf zu verfügen ist oder im Falle eines noch unerledigten Antrages auf Aussetzung der Antrag abzuweisen ist (vgl. UFSW RV/4676-W/02 vom 18.02.2003).

Im vorliegenden Fall hat das Finanzamt am 03.02.2016 eine Beschwerdeentscheidung erlassen und war daher verpflichtet, den Ablauf der am 28.11.2013 bewilligten Aussetzung der Einhebung zu verfügen.

Die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen.“

Mit Vorlageantrag vom 15.04.2016 beantragte der Bf seine Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Des Weiteren beantragte er, dass er zur Beschwerdeverhandlung geladen werde.

Er habe ursprünglich beantragt, dass die Einhebung bis zur rechtsgültigen Entscheidung über seine Beschwerde ausgesetzt werde. Dem sei stattgegeben worden. Eine rechtskräftige Entscheidung über seine Beschwerde sei noch nicht erfolgt.

Mit Bescheid vom 27.04.2016 gab die Abgabenbehörde dem Antrag des Bf vom 18.04.2016 auf Bewilligung einer Aussetzung der Einhebung statt und verfügte gemäß § 212a BAO die Aussetzung der Einhebung der nachstehenden Abgaben, für welche er mit Bescheid vom 17.07.2013 zur Haftung herangezogen worden sei.

Abgabe	Fälligkeit	Betrag
--------	------------	--------

Umsatzsteuer 03-09/2010	15.11.2010	€ 27.025,22
Umsatzsteuer 10-12/2010	15.02.2011	€ 11.524,71
Umsatzsteuer 01-03/2011	16.05.2011	€ 14.000,00
Umsatzsteuer 04/2011	15.06.2011	€ 4.668,00
Umsatzsteuer 08/2011	17.10.2011	€ 2.000,00

Mit Email vom 16.09.2019 teilte der Bf mit, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Verhandlung kommen könne. Ein Antrag aus Vertagung der mündlichen Beschwerdeverhandlung wurde nicht gestellt.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Bescheidbeschwerde die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

Gemäß § 212a Abs. 5 BAO besteht die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer (eines) über die Beschwerde (Abs. 1) ergehenden

*a) Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder
b) Erkenntnisses (§ 279) oder
c) anderen das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigung
zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Beschwerdeverentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Vorlageantrages nicht aus.*

Unbestritten ist, dass mit Beschwerdeverentscheidung vom 03.02.2016 über die Beschwerden gegen die mit Bescheid vom 28.11.2013 ausgesetzten Abgaben entschieden wurde, sodass gemäß § 212a Abs. 5 dritter Satz BAO der Ablauf der Aussetzung der Einhebung zu verfügen war.

Aufgrund des Ergehens des Beschwerdeverentscheidung vom 03.02.2016 erfolgte die Verfügung des Ablaufes der Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a Abs. 5 BAO somit zu Recht.

Auch der Einwand, dass die Einhebung bis zur rechtsgültigen Entscheidung über seine Beschwerde ausgesetzt werde, welche noch nicht erfolgt sei, vermag daran nichts zu ändern, da die Verpflichtung, anlässlich der Erlassung der Beschwerdeverentscheidung

vom 03.02.2016 den Ablauf der zum damaligen Zeitpunkt bewilligten Aussetzung der Einhebung zu verfügen, nicht dadurch erlosch, dass der Bf einen Antrag auf Entscheidung über seine Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht stellte, sodass das Beschwerdeverfahren betreffend die strittigen Abgaben nach wie vor aufrecht war (VwGH 31.03.1998, 93/13/0225).

Zudem wurde mit Bescheid vom 27.04.2016 die Aussetzung der Einhebung der gegenständlichen Abgaben ohnehin erneut bewilligt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit einer Revision:

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Einer Rechtsfrage kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn das Erkenntnis von vorhandener Rechtsprechung des VwGH abweicht, diese uneinheitlich ist oder fehlt.

Da die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht erfüllt sind (siehe die in der Begründung zitierte Entscheidung), ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

Wien, am 19. September 2019